

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 10.08.2010

Missbrauch der Leiharbeit beenden - Fehlentwicklungen entgegenwirken

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Das Rechtsinstitut der Leiharbeit wird zunehmend zum Zwecke des Lohndumpings missbraucht. Immer häufiger versuchen Unternehmen, ihre Stammebelegschaft durch Leiharbeitskräfte zu ersetzen. Der ursprüngliche Sinn der Leiharbeit, nämlich Auftragsspitzen, Mehrarbeit und krankheitsbedingte Ausfälle abzudecken, ist vielfach nicht mehr der Grund für den Einsatz der sogenannten Zeitarbeit. Im Vordergrund steht zunehmend der Versuch, Personalkosten abzusenken und Arbeitnehmerrechte auf diesem Weg einzuschränken.

Nachdem die Zahl der Leiharbeitskräfte im Verlauf der Wirtschaftskrise stark abgenommen hat, waren im Februar bereits wieder bundesweit 560 000 Menschen in der Zeitarbeit beschäftigt. Ihnen ist gemein, dass ihre Beschäftigungssituation unsicher ist. Mehr als 70 % der Leiharbeitsverhältnisse enden vor Ablauf von sechs Monaten und damit bevor das Kündigungsschutzgesetz greift.

Gerade in der gegenwärtigen Aufschwungphase weitet sich die Leiharbeit wieder stark aus. So sind im Juni 2010 bereits 35 % aller neuen Stellen Leiharbeitsverhältnisse. Im Januar lag der Wert noch bei 26 %.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ für Leiharbeitskräfte durch eine Bundesratsinitiative in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz aufzunehmen. Ab dem ersten Tag der Beschäftigung im Entleihbetrieb muss die Gleichbehandlung bei Entgelt und allen übrigen Arbeitsbedingungen gelten. Ausnahmen von dieser Regel darf es längstens für drei Monate und einmalig je Unternehmen geben, wenn Tarifverträge für tarifgebundene Entleihbetriebe Einarbeitungszeiten vorsehen.
2. Zur Bekämpfung des Missbrauchs von Leiharbeit sind zudem folgende Rahmenregelungen in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz bzw. das Arbeitnehmerentsendegesetz aufzunehmen:
 - a) Der Anteil von Leiharbeitnehmern und deren Beschäftigungsdauer in einem Betrieb sind zu begrenzen.
 - b) Die konzerninterne Verleihung durch Leiharbeitsgesellschaften der Unternehmen ist einzuschränken. Dies betrifft sowohl die Dauer der Überlassung als auch deren Anteil im Verhältnis zur Stammebelegschaft.
 - c) Die Betriebsräte der Entleihfirmen sind an den Entscheidungen zur Dauer und zum Umfang von Leiharbeitnehmern sowie an der Kontrolle des ordnungsgemäßen Einsatzes zu beteiligen.
 - d) Leiharbeitskräfte sind bei den betriebsverfassungsrechtlichen Schwellenwerten einzubeziehen.
 - e) Die Koppelung der Befristung eines Leiharbeitsverhältnisses und die Koppelung der Befristung an einen Arbeitseinsatz (Synchronisation) ist unzulässig.

- f) Die Leiharbeit ist in das Arbeitnehmerentsendegesetz aufzunehmen, um eine verbindliche Lohnuntergrenze zu schaffen.
3. Die Landesregierung möge mit einer Bundesratsinitiative auf die Einführung eines gesetzlichen, flächendeckenden Mindestlohn dringen, von dem auch die Beschäftigten der Leiharbeit profitieren.

Begründung

Die Leiharbeit muss wieder auf ihre historische Funktion als Instrument zur Überbrückung von Auftragsspitzen beschränkt werden. Zurzeit ist der Missbrauch von Leiharbeit allgegenwärtig. Der Fall Schlecker (Drs. 16/2208) ist ein negatives Musterbeispiel, wie ein Unternehmen versucht, sich seiner Stammebelegschaft zu entledigen und diese durch schlecht bezahlte Leiharbeitskräfte zu ersetzen. Gänzlich unerträglich ist diese Entwicklung, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem festen Arbeitsverhältnis gekündigt werden, um dieselbe Tätigkeit später zu schlechteren Bedingungen als Leiharbeitnehmer zu verrichten.

In der Wirtschaftskrise waren die Leiharbeitskräfte die ersten, die ihren Arbeitsplatz verloren haben. Mit Beginn der wirtschaftlichen Erholung ist ihre Zahl wieder deutlich angestiegen. Der DGB rechnet damit, dass ihre Zahl schon bald auf 2,50 Mio. ansteigen könnte. Dies ist jedoch zu verhindern. Ziel muss es sein, dauerhaft in einem Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer auch dort arbeitsrechtlich anzustellen.

Nach einer Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) verdienen Leiharbeitnehmer 15 % weniger als vergleichbare regulär Beschäftigte. In dem bekannt gewordene Fall der Firma Schlecker werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dort eingesetzten Zeitarbeitsfirma „Meniar“ nach einem mit der „Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen“ (CGZP) geschlossenen Haustarifvertrag vergütet. Die ehemaligen Schleckerbeschäftigten verrichten nun dieselbe Arbeit, ihr Stundenlohn beträgt aber statt 12,70 Euro nur noch 6,78 Euro. Außerdem gibt es weniger Urlaubsanspruch und weder Weihnachts- noch Urlaubsgeld.

Nach Auffassung des Direktors des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen verfestigen sich auch die Indizien, dass Leiharbeit zunehmend Stammarbeitsplätze verdrängt. So wächst die Anzahl der Leiharbeitskräfte, die über viele Monate im selben Betrieb beschäftigt sind.

Stefan Schostok
Fraktionsvorsitzender